

4.3. Die Kommission wird aufgefordert, dann gegebenenfalls zusätzliche Vorschläge zu unterbreiten, um

bis zum Jahr 2000 eine wesentlich stärkere Verringerung als 50 % zu realisieren.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alfons MARGOT

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten<sup>(1)</sup>**

(88/C 208/03)

Der Rat beschloß am 5. April 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 3. Mai 1988 an. Berichterstatter war Herr Beltrami.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 256. Plenartagung (Sitzung vom 2. Juni 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Ziel des Kommissionsvorschlags gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags ist eine Änderung der Richtlinie 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten<sup>(2)</sup>.

1.2. Vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen billigt der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Maßnahme der Kommission und teilt die Auffassung, daß es wichtig ist, Maßnahmen zur Vorbeugung schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten und bei der Lagerung größerer Mengen gefährlicher Stoffe wie auch zur Eingrenzung möglicher Unfallfolgen für die Beschäftigten, die Bevölkerung und die Umwelt vorzusehen und wirksam durchzuführen. Insbesondere ist er der Ansicht, daß die Annahme der Richtlinie nicht länger aufgeschoben werden darf, und empfiehlt ihre baldige Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten.

1.3. In der derzeitigen Fassung deckt die Richtlinie 82/501/EWG tatsächlich nur zwei Arten der Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe ab:

- a) die Lagerung außerhalb einer Industrieanlage (getrennte Lagerung): in diesem Falle werden nur zehn Stoffe bzw. Stoffkategorien von der Richtlinie abgedeckt;
- b) die Lagerung im Zusammenhang mit einer Industrietätigkeit innerhalb einer Industrieanlage: in diesem Falle wird jede Lagerung gefährlicher chemischer Stoffe (d.h. giftiger, sehr giftiger, entzündlicher und explosionsgefährlicher) von der Richtlinie abgedeckt.

Mit der jetzigen Änderung wird durch eine Verschärfung und Ausdehnung des Inhalts der Richtlinie 82/501/EWG in bezug auf die Lagerung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, die wegen ihrer Beschaffenheit und gefährlichen Eigenschaften das Risiko schwerer Unfälle bergen, eine Verbesserung des Schutzes von Mensch und Umwelt bezweckt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 119 vom 6. 5. 1988, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982.

1.4. Angestrebt wird dieses Ziel durch eine Ausdehnung der Richtlinie 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 und ihrer Änderung 87/216/EWG vom 19. März 1987 auf jede Lagerung gefährlicher Stoffe an irgendeiner Stelle, auf irgendeinem Gelände oder in irgendeinem Gebäude, getrennt oder innerhalb einer Industrieanlage, unabhängig davon, ob es sich um die Lagerung von unverpackten oder verpackten chemischen Stoffen handelt.

Ferner werden in diesem Kommissionsvorschlag, durch den Artikel 8 einen neuen Absatz erhält und ein neuer Anhang 7 hinzugefügt wird, in bezug auf die Information der Öffentlichkeit die Wege, auf denen die Informationen über gewisse gefährliche Industrietätigkeiten und Lagerungen der Öffentlichkeit übermittelt werden sollen, sowie der Mindestumfang dieser Informationen festgelegt.

1.5. Der Ausschuß erinnert an seine in diesem Sinne gemachten Bemerkungen in den früheren Stellungnahmen zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag sowie zum ersten Änderungsvorschlag<sup>(1)</sup>, in dem er den Zusammenhang zwischen dem Schutz der Arbeitnehmer im Betrieb und dem Schutz der Umwelt außerhalb des Betriebes betonte und eine möglichst vollständige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Bevölkerung wünschte<sup>(2)</sup>.

1.6. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß die Annahme von Vorsorgemaßnahmen gegen schwere Unfallrisiken auch bei Lagerungen außerhalb einer Industrieanlage auf getrennten Flächen erforderlich ist, auf denen die schwerwiegenden Gefahren bestehen, die Gegenstand der Grundrichtlinie sind. Allerdings hält er es in diesem Fall für zweckmäßiger, die in Artikel 5 vorgesehenen Grenzmengen der Stoffe sowie die Pflichten besser zu differenzieren als in bezug auf die Vorschriften für Lagerungen im Zusammenhang mit Industrieanlagen.

Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Gefahr schwerer Unfälle im Falle ausschließlicher Lagerung wegen des Fehlens einer Reihe von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion sowie aller möglichen damit zusammenhängenden Faktoren wie interne Bewegungen, Vermischungen, hohe Temperaturen, Überdruck, ungewöhnliche Reaktionen usw. verschieden geartet sein kann.

Die Hauptgefahren in einem ausschließlichen Lager bilden vorwiegend Brände und das Ausfließen von Flüssigkeiten, also Fälle, die heutzutage technisch besser unter Kontrolle gehalten werden können, auch hinsichtlich der Flächen im Umkreis eines Lagers. Ferner ist auf getrennten Lagern der Personalbestand außerordentlich gering.

1.7. Der Ausschuß versteht zwar die Gründe, die die Kommission bewegen haben, sich des Verfahrens der Änderung und Ergänzung der Basisrichtlinie zu bedienen, die schon in zahlreichen Mitgliedstaaten umgesetzt

worden ist, vertritt aber die Ansicht, daß eine Ad-hoc-Richtlinie geeigneter wäre, dem Text größere Klarheit zu verleihen und die Bestimmungen bezüglich der getrennten Lagerung verständlicher zu machen.

Denn die Ausdehnung der Richtlinie auf die ausschließliche Lagerung von chemischen Stoffen bezieht bezüglich ihrer Befolgung auch Kategorien und Tätigkeiten mit ein, für die die verschiedenen Verweisungen auf die Grundrichtlinie nicht immer leicht zu folgen sind. Da zudem nicht alle für eine Mitteilung gemäß Artikel 5 erforderlichen Angaben auf die getrennten Lagerungen zutreffen, müßte der in Anhang Teil II Ziffer 2 verwendete Ausdruck „wenn zweckmäßig“ besser definiert werden.

1.8. Der Ausschuß begrüßt den Entschluß der Kommission zur Neufassung des Anhangs II der Richtlinie 82/501/EWG im Wege einer Ergänzung der früheren Stoffliste mit neuen Stoffen (Teil I des Anhangs II) sowie — in Teil II — im Wege einer Erfassung praktisch aller übrigen nicht in Teil I genannten gefährlichen chemischen Stoffe durch ihre Klassifizierung in verschiedene Gefahrenkategorien. Da jedoch die festgesetzten Höchstmengen unmittelbare Auswirkungen auf die Anzahl der Lager haben, die von den für die Überwachung zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Kontrolle gehalten werden müßten, und eingedenk der Tatsache, daß der Zweck der Richtlinie die Verhütung von schweren Unfällen sein soll, bekräftigt der Ausschuß seine Aufforderung an die Kommission, zur Bestimmung der besagten Obergrenzen weiterhin möglichst objektive und wissenschaftliche Kriterien heranzuziehen und ihre spätere Anpassung entsprechend der wissenschaftlichen und industriellen Entwicklung sowie den bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen vorzunehmen.

1.9. Der Ausschuß teilt die Auffassung, daß es wichtig ist, der Öffentlichkeit unaufgefordert die Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle, von denen sie betroffen werden könnte, sowie die Anweisungen für die zu treffenden Notmaßnahmen mitzuteilen. Er ist der Ansicht, daß die Hauptverantwortung für eine angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit bei den staatlichen Behörden liegt, da von ihnen die Vorbereitung des standortexternen Notfallplans und im Falle eines Unfalls die Koordination für die externen Maßnahmen abhängt.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Anhang I, Teil I

#### 23. Isocianato di Metilene

In der italienischen Fassung ist folgende Korrektur vorzunehmen: „Isocianato di Metile“.

#### 27. Diphenylmethan-Diisocianat (MDI)

Die Kommission wird gebeten, sorgfältig zu überprüfen, ob die Aufnahme dieses Stoffes in die Liste gerechtfertigt ist, da es der einzige Stoff ist, der nicht den Kriterien des Anhangs IV der Grundrichtlinie entspricht.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. C 182 vom 21. 7. 1980 und Abl. Nr. C 101 vom 28. 4. 1986.

<sup>(2)</sup> Abl. Nr. C 182 vom 21. 7. 1980, Ziffer 1.3 und 1.13.

2.2. *Anhang I, Teil II*

Die Kommission wird gebeten, die Zahl der Lager zu überprüfen, die gemäß Anhang I Teil II unter die vorgeschlagenen Richtlinie sowie insbesondere die Höchstmengen fallen würden, die in der Kategorie 2 vorgeschlagen werden.

Das sollte im Hinblick auf eine etwaige Anpassung der Klassifizierungskategorien und/oder der vorgesehenen Höchstmengen geschehen, die den zuständigen Behörden eine wirksame Kontrolle der Sicherheit der wirklich gefährlichen Lager und den Unter-

nehmen die Einhaltung der aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr tatsächlich erforderlichen Auflagen ermöglicht.

*Kategorie 4*

Statt „Punkt 2“ muß es heißen „Punkt 3“.

2.3. *Anhang II (Anhang VII)*

Um eine sachgerechte Information und eindeutige Interpretation zu gewährleisten, ist anzuraten, die erforderlichen Informationsbestandteile und Daten zu überprüfen und besser zu präzisieren.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juni 1988.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alfons MARGOT

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung - Europäische Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge unter 1,4 Liter<sup>(1)</sup>**

(88/C 208/04)

Der Rat beschloß am 26. Februar 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. Mai 1988 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 256. Plenartagung (Sitzung vom 2. Juni 1988) mit 86 gegen 10 Stimmen, bei 11 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme (namentliche Abstimmung).

1. **Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Es ist offenkundig und eine allgemein anerkannte Tatsache, daß Emissionen von Kraftfahrzeugen im Umweltschutzbereich Anlaß zur Besorgnis gegeben haben und weiterhin geben. Von diesem grundlegenden Faktum ausgehend möchte der Wirtschafts- und Sozialausschuß im nachstehenden auf die einzelnen Punkte der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie eingehen.

1.2. In der Luxemburger Vereinbarung vom Juni 1985 wurden die Grundprinzipien der künftigen Anforderungen in bezug auf die Abgasemissionsbegrenzung für Automobile in der Europäischen Gemeinschaft festgelegt. Ergebnis dieser Vereinbarung ist die EG-Richtlinie 88/76/EWG<sup>(2)</sup>, die am 3. Dezember 1987 vom Rat verabschiedet wurde.

1.3. Aus der Ratsrichtlinie 88/76/EWG (durch die die Richtlinie 70/220/EWG geändert wurde) geht klar hervor, daß mit Benzin- oder Dieselmotoren betriebene Fahrzeuge — mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen, aber einschließlich Militärfahrzeugen von weniger als 1,4 Liter Hubraum — in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 27. 2. 1988, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 1.